BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
MARKT THURNAU

INDUSTRIEGEBIET
THURNAU OST II / C

SCHNITT DURCH STRASSE

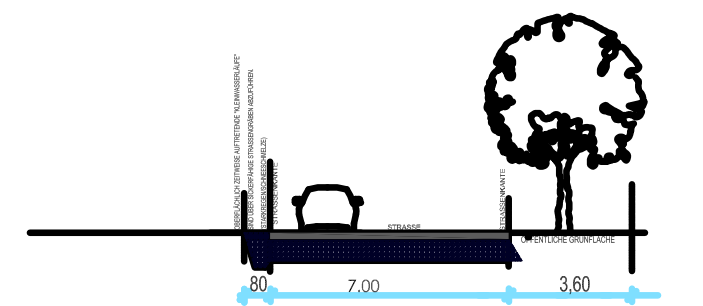

,80
7,00
3,60
11,40

DETAILPUNKT A
STRASSENBEGLEITENDES GRÜN

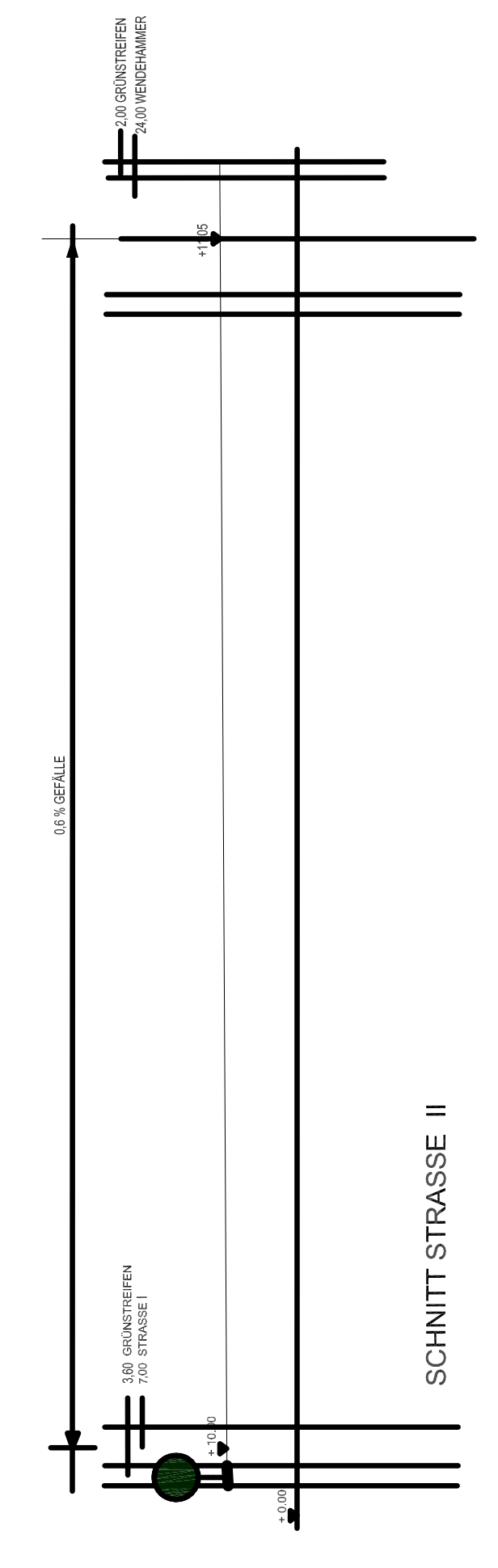

2,00 GRÜNSTREIFEN
24,00 WENDEHAMMER
+11,05
0,6 % GEFÄLLE
3,60 GRÜNSTREIFEN
7,00 STRASSE I
+0,00
SCHNITT STRASSE II

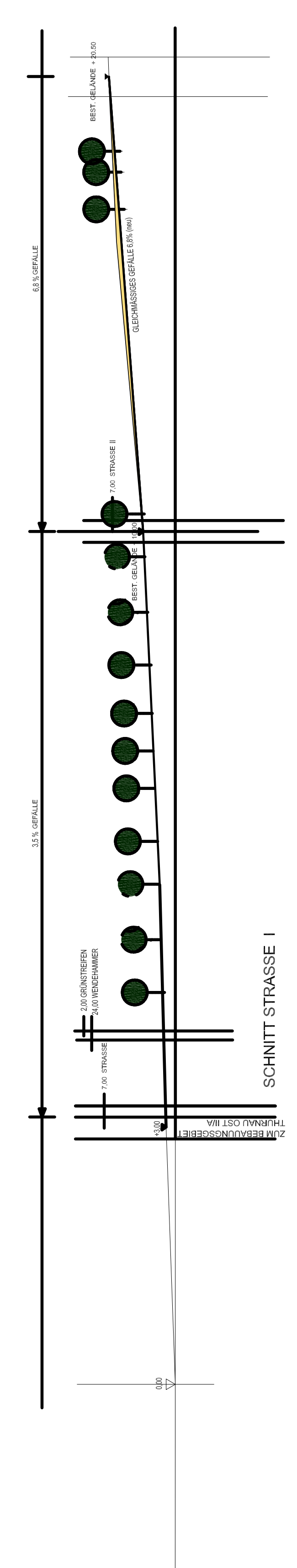

BEST. GELÄNDE +20,50
6,8 % GEFÄLLE
GLEICHMÄSSIGES GEFÄLLE 6,8% (neu)
7,00 STRASSE II
BEST. GELÄNDE
3,5 % GEFÄLLE
2,00 GRÜNSTREIFEN
24,00 WENDEHAMMER
7,00 STRASSE
+3,00
ZUM BEBAUUNGSGEBIET THURNAU OST III/A
0,00
ZUM BEBAUUNGSGEBIET THURNAU OST III/B
SCHNITT STRASSE I

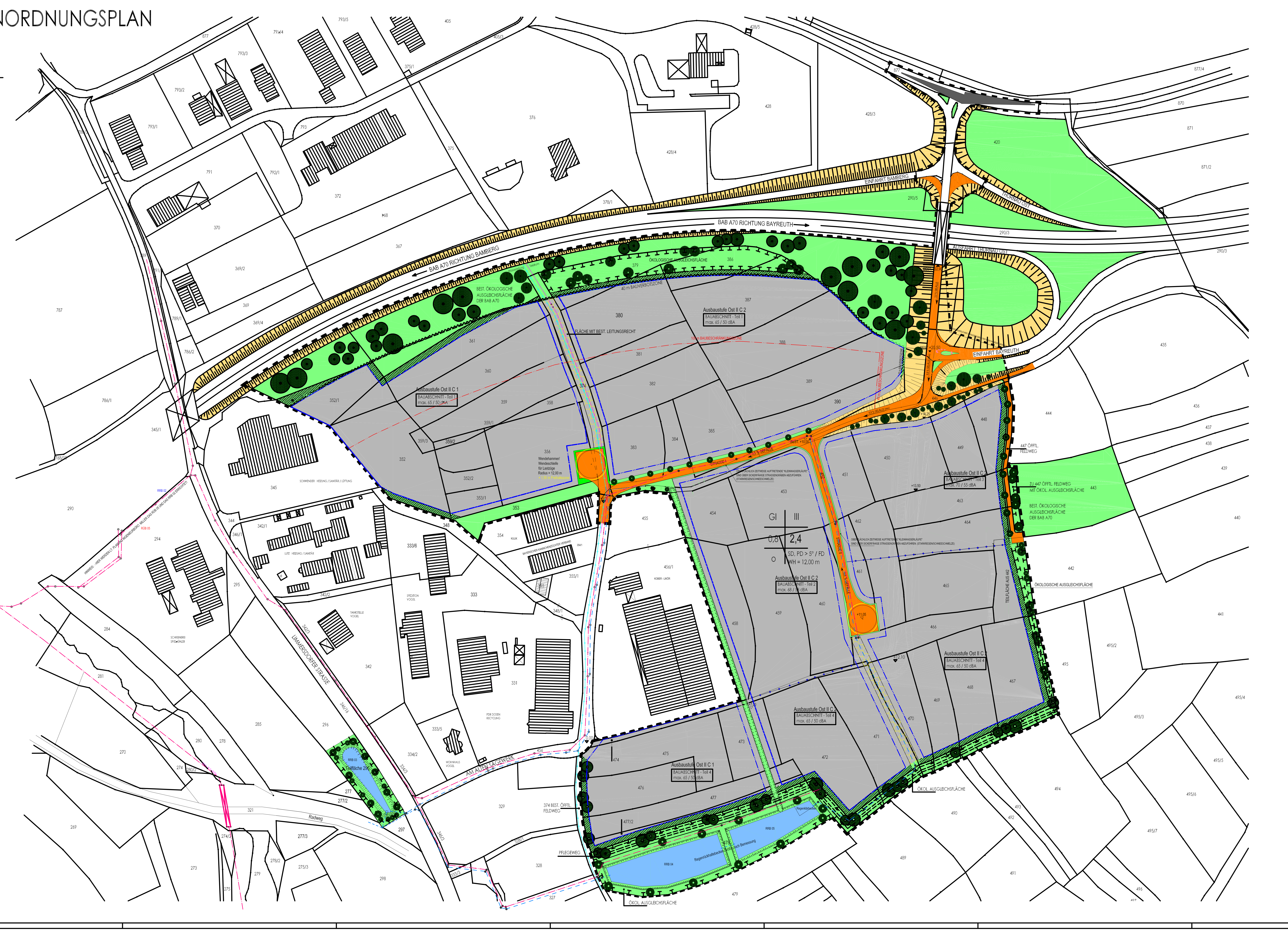

BAB A70 RICHTUNG BAMBERG
BAB A70 RICHTUNG BAYREUTH
EINFAHRT BAMBERG
THURNAU OST
AUSFAHRT THURNAU OST
EINFAHRT BAYREUTH
BEST. +22,90
BEST. +20,50
BEST. ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHE DER BAB A70
ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHE
40 m BAUVERBOTSZONE
100 m BAUBESCHRÄNKUNGSZONE
40 m BAUBESCHRÄNKUNGSZONE
FLÄCHE MIT BEST. LEITUNGSRECHT
Wasserleitung
Telekom
Ausbaustufe Ost II C 1
BAUABSCHNITT - Teil 1
max. 65 / 50 dBA
Ausbaustufe Ost II C 2
BAUABSCHNITT - Teil 1
max. 65 / 50 dBA
Ausbaustufe Ost II C 2
BAUABSCHNITT - Teil 3
max. 70 / 55 dBA
Ausbaustufe Ost II C 2
BAUABSCHNITT - Teil 2
max. 68 / 53 dBA
Ausbaustufe Ost II C 2
BAUABSCHNITT - Teil 4
max. 65 / 50 dBA
Ausbaustufe Ost II C 1
BAUABSCHNITT - Teil 4
max. 65 / 50 dBA
Wendehammer/ Wendeschleife für Lastzüge Radius = 12,00 m
+ 1,50 m Freihaltezone
STRASSE I
STRASSE II
3,5 % GEFÄLLE
BEST. +10,00
+14,25
+13,50
+11,05
+12,10
+7,00
+3,00
0,00
OBERFLÄCHLICH ZEITWEISE AUFTRETENDE "KLEINWASSERLÄUFE" SIND ÜBER SICKERFÄHIGE STRASSENGRÄBEN ABZUFÜHREN. (STARKREGEN/SCHNEESCHMELZE)
GI | III
0,8 | 2,4
O | SD, PD > 5° / FD
WH = 12,00 m
447 ÖFFTL. FELDWEG
ZU 447 ÖFFTL. FELDWEG MIT ÖKOL. AUSGLEICHSFLÄCHE
BEST. ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHE DER BAB A70
TEILFLÄCHE AUS 442
ÖKOL. AUSGLEICHSFLÄCHE
Regenklärbecken
RRB 04
RRB 05
Regenrückhaltebecken Größe nach Bemessung
RRB 03
Teilfläche 296
RRB 02
RÜB 05
HINWEIS: - HIER WERDEN LT. PLANUNG INGENIEURBÜRO MILLER DAS RÜB 05 UND DAS RRB 02 ERRICHTET!
LIMMERSDORFER STRASSE
AM ALTEN SÄGEWERK
Radweg
PFLEGEWEG
374 BEST. ÖFFTL. FELDWEG
SCHWENDER HEIZUNG / SANITÄR / LÜFTUNG
LUTZ HEIZUNG / SANITÄR
TANKSTELLE VOGEL
SPEDITION VOGEL
SCHREINEREI SPIELMÜHLER
PDR DOSEN RECYCLING
WOHNHAUS VOGEL
KULIK
BAYERISCHER KANINCHENZÜCHTER VERBAND
KOBER - LIKÖR
877
877/4
870
871
871/2
793/1
793/2
793/3
793/4
793/5
793
791
792/1
405
405/3
375/1
375
376
428
428/3
428/4
428/5
420
290/5
290/3
372
378/1
370
368
367
369
369/2
369/4
789
789/1
791/1
786/2
786/1
786/3
787
768/10
345/1
345
344
346/1
342/1
342/2
342/3
342
379
386
380
387
388
361
360
381
382
389
390
352/1
359
358
374
359/1
359/2
359/3
352
356
352/2
353/1
353
383
384
385
446
448
449
450
451
452
453
454
455
456/1
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
477/2
478
479
489
490
491
492
493
494
495
495/2
495/3
495/4
495/5
495/6
495/7
496
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
333/6
333
331
333/5
334/2
334/3
348
348/1
354
354/1
355/1
355
329
328
328/1
327
333/3
346/3
346/16
296
297
298
285
290
294
295
284
281
280
280/2
278
278/2
270
274
274/2
275
275/3
277
277/2
277/3
273
279
269
321
456

I. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. GELTUNGSBEREICH § 9 Abs. 7 BauGB

Durch Gemeinderatsbeschluss vom _________________ festgelegter Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Industriegebiet

Bestehende Bebauung

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

3.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

III Anzahl der Vollgeschosse § 16, Abs. 2 BauNVO max. 3 Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

0,8 Grundflächenzahl (GRZ) § 19 Bau NVO als Dezimalzahl

3.3 Geschossflächenzahl

2,4 Geschossflächenzahl (GFZ) § 20 BauNVO als Dezimalzahl

o offene Bauweise

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Baugrenze

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Bauflächen mit Beschränkungen

Trennung von Bauabschnitten

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

Zweckbestimmung Elektrizität

6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN § 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

Telekomunikationsleitung

Elektrische 20 kV-Kabeltrasse

Wasserleitung

Gasleitung (geplant)

7. ÖRTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Radweg / Fußweg

Sichtdreiecke

8. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

Autobahn und autobahnähnliche Straßen

sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

9. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 20,25 BauGB

Erhaltung von Bäumen

Pflanzung von Bäumen

Erhalt von Hecken

Umgrenzung ökologische Ausgleichsflächen

öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen mit Pflanzgebot gemäß Grünordnung.

Die Grünordnung ist Bestandteil des Bebauungsplanes und in diesen eingearbeitet. Seine Festsetzungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB verbindlich. Die Höhenlage der Pflanzflächen ist in der Baugenehmigung festzulegen.

10. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Geplante Höhen

Vorhandene Höhen

451 Flurstücksnummer

Bemaßung

Vorhandene Grundstücksgrenzen

neue Grundstücksgrenzen

aufzuhebende Grundstücksgrenzen

vorhandene natürliche Böschung

BAUABSCHNITT - Teil 1 max. 65 / 50 dBA — Bau- und Erschließungsabschnitt max. zul. Schallleistungspegel Tag / Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)

II. FESTSETZUNG DURCH TEXT

A. TEXTFESTSETZUNG BEBAUUNGSPLAN

1. Fassadengestaltung

Die Gestaltung der Fassaden ist mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

2. Dachneigung

Die Dachneigung im Geltungsbereich muss mindestens 5° betragen.
Flachdächer sind erlaubt.

3. Traufhöhe

Die Traufhöhe darf maximal 12,00 m bezüglich der Geländeoberkante betragen.

4. Straßenverkehrsrecht

In Sichtflächen, die im Bebauungsplan gekennzeichnet sind dürfen außer Zäunen keine neuen Hochbauten errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A70 und der AS Thurnau Ost nicht geblendet wird.

Von der Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A70 und der AS Thurnau beeinträchtigen können.

Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

5. Denkmalschutz

Alle mit den Durchführungen des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei den Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl. 13/1973) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde im LRA Kulmbach zu melden sind.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstäde vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

6. Einfriedungen

Als Grundstücksabgrenzung eignen sich niedrige Bodenmodellierungen mit maximal 1,50 m Höhe, welche mit heimischen, bevorzugt dornigen Gehölzen bepflanzt werden sollen. Auf Mauern und Sockel ist wegen der Lage des Industriegebietes in der freien Landschaft zu verzichteten.

Für Einfriedungen und deren Bepflanzung im Bereich gekennzeichneter, festgesetzter Sichtflächen gelten die textlichen Festsetzungen nach Nr. 4

Für Einzäungungen gilt Art. der BayBO

7. Archeologischer Hinweis bezüglich des früher in Thurnau umgehenden Bergbaues:

Beim Auffinden von Hinweisen auf alte nicht risskundige Grubenbauten ist das Bergamt Nordbayern, Sitz in der Reg. v. Ofr. zu informieren.

B. TEXTFESETSETZUNGEN GRÜNORDNUNG

1. Straßenbäume mit 16 - 18 cm Stammumfang (siehe Pflanzliste) entlang der Erschließungsstraßen. Die Hochstämme im Abstand von max. 15 - 20 cm mit Standortbindung. Im Falle von Zufahrten, ist der Baumstandort zu verschieben. Gilt auch für im Bebauungsplan nicht dargestellte Erschließungsstraßen (Erweiterungen).
2. Der Grünstreifen am südlichen Geltungsbereich (L = ca. 470 m, B = 10 m) als auch der Grünstreifen am östlichen Geltungsbereich (L = ca. 200 m, B = 5 m) sind mit Gehölzgruppen aus Laubbäumen, Heckensträuchern und Wildobst-Heistern (siehe Pflanzliste) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
3. Mindestens 10 % der überbaubaren Grundstücksfläche sind als Grünfläche anzulegen zu unterhalten, dauerhaft zu erhalten und mit standortgerechten Gehölzen (siehe Pflanzlsite) naturnah zu bepflanzen. Die vorhandenen, im Plan eingetragenen Grünflächen können in die 10 % mit eingerechnet werden.
4. Je 300 m² nicht befestigter privater Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum (siehe Pflanzliste, keine Zierformen!) mit 14 - 16 cm Stammumfang zu pflanzen. An den Grundstücksgrenzen zum jeweiligen Nachbarn ist je Grundstücksseite ein Pflanzstreifen von 2,5 m Tiefe vorzugsehen.
5. Grünflächen ab einer Größe von 500 m² sind als extensive, artenreiche Wiesen anzulegen und zu pflegen. Verwendung des örtl. Oberbodens, Bodenabmagerung (keine Düngung). Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.
6. Grundstücke, ebenerdiger offener Stellplätze auf dem bebauten Plangebiet sind mit Bäumen und Sträuchern (siehe Pflanzliste) zu begrünen. Je fünf angefangene Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.
7. Um das Durchqueren des Geländes für Amphibien, Kleinsäuger (z. B. Igel) oder Laufkäfer zu ermöglichen, werden Zaunsockel untersagt und für die Zaununterkante wird ein Abstand von ca. 20 cm über OK Gelände festgesetzt.
8. Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern. Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Boden zwischenzeitlich zu begrünen (z. B. Senf, Ölrettich, Persischer Klee, Alexandriner Klee, Lupine).
9. **Pflanzenauwahl mit Pflanzgrößen (Standortgerechte Vegetation)**

Es ist eine standortgerechte Vegetation entsprechend folgender Liste anzusiedeln:

Hecken-Sträucher:
Mindestgröße: 2x v., 60 - 100 cm;

Pflanzenart Botanischer Name	Deutscher Name
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhüttchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhammus catharticus	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Gem. Schneeball

Wildobst-Heister:
Mindestgröße: 3x v., 250 - 300 cm;

Pflanzenart Botanischer Name	Deutscher Name
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Laubbäume:
Mindestgröße: 3x v., StU 14 - 16 cm;

Pflanzenart Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg- Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Straßenbäume:
Mindestgröße: 3x v., StU 16 - 18 cm;

Pflanzenart Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides \`Olmstedt\`	Spitz-Ahorn \`Olmstedt\`
Alnus x spaethii\`	Purpur-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium \`Plena\`	Gefülltblühende Vogelkirsche
Fraxinus excelsior \`Westhoffs Glorie\`	Nichtfruchtende Straßenesche
Quercus robur	Stiel- Eiche
Sorbus thuringiaca \`Fastigiata\`	Thüringer Mehlbeere
Obstbäume in Sorten	Apfel, Birne, Kirsche

Bei den Baumpflanzungen is ein Mindestabstand von 2,50 m zu den unterirdischen Versorgungsleitungen einzuhalten. Bei Unterschreitungen sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß Regelwerk Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen (DWA-M 162) zu treffen.

C. TEXTFESETSETZUNGEN AUSGLEICHSFLÄCHEN

1. a) Interne Ausgleichsflächen auf Flnr.:
379, 380, 386, 387, 442, 447, 467, 468, 469, 470, 471, 472 und 477/2 (jeweils Tlfl.), sowie 478 Gmkg Limmersdorf

Ökologische Aufwertung der internen Ausgleichsfläche durch: Umwandlung der Ackerfläche in extensive Wiese (Saatgut: Heudrusch von mageren Wiesen aus der näheren Umgebung). Zusätzliche Gehölzgruppen aus Heckensträuchern und Wildobst-Heistern zur heckenartigen Bepflanzung.

Umgestaltung und Pflegemaßnahmen in Absprache / Zusammenabeit mit der unteren Naturschutzbehörde. Zur Vermeidung von Wildverbiss wird die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen so lange geschützt, bis die Gehölze aus der Äsungshöhe herausgewachsen sind.

1. b) Externe Ausgleichsfläche auf Flnr.:
Die Regenrückhaltebecken RRB 03 (Teilfl. Flur-Nr. 296, Gmkg Limmersdorf, extern)
und RRB 04, RRB 05 (Flur-Nr. 478, Gmkg Limmersdorf, im Geltungsbereich) sind als naturnahe Becken auszuführen.

1.c) Für die Regenrückhaltebecken inkl. anliegender Grundstücksstreifen sind Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung vorgesehen, gemäß Umweltbericht.
Die Maßnahmen bedürfen der Prüfung und Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

2. Mähgänge

In den ersten 5 Jahren maximal 3 Mähgänge pro Jahr; 1. Mahd nach dem 01. Juni, 2. Mahd im Juli / August, 3. Mahd im Herbst - zur Erhaltung der charakteristischen Arten. Ab dem 6. Jahr maximal 2 Mähgänge pro Jahr (1. Mahd nach dem 15. Juni, 2. Mahd im Herbst). Das Mähgut ist abzuräumen, damit die Grasnarbe nicht verfilzt und sich eine artenreiche Blumenwiese entwickeln kann.

III. HINWEISE

Abwasserbeseitigung:

Die Flächen des geplanten Baugebietes werden im modifizierten Mischsystem entwässert.

1. Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation des Marktes Thurnau zugeführt und in der Zentralenkläranlage Kulmbach behandelt.

2. Niederschlagswasser

Thurnau Ost II C1

Die Dachflächen werden über die bestehende Regenwasserkanalisation und das zu errichtende Regenrückhaltebecken RRB 03 dem Breitenwiesergraben zu geführt. Das für diese Niederschlagswassereinleitung erforderliche Wasserrechtsverfahren wird rechtzeitig in die Wege geleitet, damit die wasserrechtliche Erlaubnis vor Einleitungsbeginn vorliegt.
Das Niederschlagswasser der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen wird der bestehenden Mischwasserkanalisation zugeführt.

Thurnau Ost II C2

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird der bestehenden Mischwasserkanalisation zugeführt.

Das Niederschlagswasser der jeweiligen Grundstücke (Dachflächen, private Verkehrsflächen) wird über die neu zu errichtende Regenwasserkanalisation über die geplanten Regenrückhaltebecken RRB 04 und RRB 05 in den Breitenwiesergraben abgeleitet. Im durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren für diese Einleitung wird die Notwendigkeit einer eventuell notwendigen qualitativen Behandlung abgeprüft.

3. Hinweise zur Bewehrungsvorschrift

Verstöße gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan können gemäß Art. 96 Abs. 1 Ziffer 15 der Bayer. Bauordnung bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

4. Im Geltungsbereich des BP Industriegebiet Thurnau Ost II / C
ist kein Lebensmittel-Einzelhandel und auch keine Spielotheken zugelassen!

NORDEN

INDUSTRIEGEBIET
THURNAU OST II / C
GEMEINDE: THURNAU
LANDKREIS: KULMBACH
REG.-BERZIRK: OBERFRANKEN

ARCHITEKT:
HANS LOCHNER
DIPL. - ING. (FH)
95347 THURNAU
TEL.: 09228 / 8001
Fax: 09228 / 7300

DATUM: 04.11.2013

Bebauungsplan
Maßstab 1:1000

Straßenschnitt
Maßstab 1:200

ÜBERARBEITET:
DIPL.-ING. (FH) ARCHITEKT BDB/BYAK
BERTHOLD HOFMANN
BRESLAUER STR. 2, 95349 THURNAU
TEL.: 09228 / 1284, FAX: 1391

DATUM: 11.12.2015

GEÄNDERT: 16.12.2015
25.01.2016
28.04.2016
13.05.2016
04.07.2016
12.09.2016
08.11.2016
28.11.2016
02.12.2016
06.12.2016

1. Der Marktgemeinderat Thurnau hat in der Sitzung vom 19.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.01.2012 hat in der Zeit vom 23.01.2012 bis 24.02.2012 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.01.2012 hat in der Zeit vom 29.01.2012 bis 05.03.2012 stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.11.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2013 bis 17.01.2014 öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.11.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2013 bis 17.01.2014 beteiligt.
6. Der Markt Thurnau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ____________________ den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____________________ als Satzung beschlossen.

____
Thurnau

____
Bürgermeister

7. Das Landratsamt ________________ hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ______________ AZ ________________ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
8. Ausgefertigt

____
Thurnau

____
Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _______________ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

____
Thurnau

____
Bürgermeister